

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Verbandsgemeinde Hunsrück - Mittelrhein vom 13.09.2021

Der Rat der Verbandsgemeinde Hunsrück - Mittelrhein hat am 30. Juni 2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Hunsrück - Mittelrhein betreibt in Emmelshausen das Panoramabad (Hallenbad) und in St. Goar-Werlau das Rheingoldbad (Freibad). Für die Benutzung dieser Bäder werden Benutzungsgebühren erhoben. Alle Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Gebührensätze aufgrund dieser Satzung werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

### **§ 3 Gebührenmaßstabe**

Gebührenmaßstab ist die Badezeiteinheit einschließlich Umkleiden. Ist im Panoramabad die Liegewiese geöffnet, ist deren Mitbenutzung Teil der Badezeiteinheit. Die Badezeiteinheit ist während der allgemeinen Öffnungszeiten zeitlich nicht begrenzt.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bäder durch den Badegast. Die Gebühr wird beim Betreten des nicht frei zugänglichen Badebereiches fällig. Erstattungen werden keine vorgenommen.

**§ 5  
In-Krafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 05.03.1996 außer Kraft.

Emmelshausen, 13. September 2021

(Siegel)

Peter Unkel  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 13.09.2021  
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Peter Unkel  
Bürgermeister